

Allgemeine Bedingungen der NGP für den Netzanschluss - STROM Niederspannung -

1. Vertragsgegenstand und geltende Bedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für Verträge der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP) über den Anschluss von elektrischen Kundenanlagen in Niederspannung an das Niederspannungsnetz und dessen weiteren Betrieb.
- (2) Es gelten ferner die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Ergänzenden Bedingungen zur NAV nebst Preisblatt der NGP sowie die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der NGP.
- (3) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Elektrizität bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektrizität ist gesondert geregelt.
- (4) Der Netzanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung im Hausanschlusskasten bzw. an den Leiterenden des Niederspannungskabels einschließlich der Kabelschuhe oder V-Klemmen in der Hauptverteilung des Anschlussnehmers (Eigentumsgrenze).
- (5) Die Leistung der NGP beinhaltet – sofern nicht anders vereinbart – den erforderlichen Tief- und Leitungsbau sowie die Herstellung einer nicht-druckwasserdichten Schrumpfhauseinführung. Sofern der Anschlussnehmer Leistungen selbst übernimmt, erfolgt eine Kostenverrechnung nach den Ergänzenden Bedingungen zur NAV nebst Preisblatt der NGP.

2. Pflichten des Anschlussnehmers

- (1) Die Einholung aller öffentlich- und privatrechtlichen Genehmigungen obliegt dem Anschlussnehmer mit folgenden Ausnahmen:
 - Trassengenehmigungen von Ämtern und Medienträgern
 - Aufrissgenehmigungen für den öffentlichen Bauraum
 - Genehmigungen für die Errichtung oder den Abriss baulicher Anlagen der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)
 - Genehmigungen der zuständigen Stellen für den Umweltschutz.Befindet sich die Trasse in kampfmittelgefährdeten Gebieten, obliegt dem Anschlussnehmer insbesondere die Einholung einer Bestätigung, dass alle durch die Trasse in Anspruch genommenen Bereiche auf Kampfmittelbelastung geprüft wurden. Dies gilt auch für Grundstücke, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen, nicht jedoch für Grundstücke, die öffentlich gewidmet sind.
- (2) Die Energieanlagen dürfen nicht durch bauliche Maßnahmen beeinträchtigt werden.
- (3) Sofern die NGP auch mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist, hat der Anschlussnehmer ab einer Gesamtleistung am Netzanschluss von 40,0 kW die technischen Voraussetzungen zur Fernauslesung der Messeinrichtung zu erbringen. Hierzu sind am Aufstellungsort der Messeinrichtung ein funktionsfähiger analoger Telefonanschluss (TAE-Dose, N-kodiert) sowie eine Spannungsversorgung (230 V Steckdose) zu installieren. Die Telefonnummer des Anschlusses ist der NGP vor Inbetriebsetzung des Netzanschlusses zu benennen.

3. Dienstbarkeiten / Gestattungen / Vollmachten

- (1) Der Anschlussnehmer stimmt der Mitbenutzung des Grundstückes für die Errichtung und den Betrieb der Energieanlagen sowie für die Prüfung des Trassenbereiches auf Kampfmittelbelastung zu.
- (2) Auf Verlangen der NGP bewilligt und beantragt der Anschlussnehmer die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die Energieanlagen zu Gunsten der EWP.
- (3) Die Kosten der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch und die Kosten der notariellen Beglaubigung trägt die EWP.
- (4) Sofern der Anschlussnehmer nicht auch Grundstückseigentümer ist, hat er spätestens bei Vertragsabschluss die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten sowie dessen Bewilligung gemäß Abs. (1) und (2) beizubringen.

4. Kosten

Die Geltendmachung der Kosten für den Netzanschluss, ggf. inkl. Baukostenzuschuss, erfolgt gemäß den Kosten- und Zahlungsvereinbarungen des Netzanschlussvertrages.

5. Ausführungsbeginn / Ausführungszeitraum

- (1) Die Arbeiten zur Herstellung des Netzanschlusses beginnen frühestens 15 Tage nach Vertragsschluss und ab Vorliegen der für die Ausführung erforderlichen öffentlich- und privatrechtlichen Genehmigungen bzw. Zustimmungen für die Trassenführung sowie der Bestätigung zur Kampfmittelüberprüfung gem. Ziffer 2 (1) S. 2, der Bewilligung gemäß Ziffer 3 (2), der vom Anschlussnehmer zu erbringenden bzw. tatsächlich erforderlichen Voraussetzungen – insb. Gewährleistung der Baufreiheit und frostfreie Bodenverhältnisse – sowie Eingang etwaiger vom Anschlussnehmer geschuldeter Anzahlungsbeträge oder Bankbürgschaften bei der NGP.
- (2) Der voraussichtliche Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses ab Vorliegen der unter Abs. (1) genannten Bedingungen beträgt – ohne Vorliegen von Baubehinderungen oder unterlassenen Mitwirkungshandlungen des Anschlussnehmers – im Durchschnitt 21 Arbeitstage.

6. Inbetriebsetzung

- (1) Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses und ggf. die Zählersetzung erfolgen erst nach Eingang des vom Anschlussnehmer geschuldeten Rechnungsbetrages und Vorlage der Inbetriebsetzungs- bzw. Änderungsanzeige des ausführenden Installationsunternehmens bei der NGP.
- (2) Der Inbetriebsetzungstermin ist der NGP mindestens 8 Arbeitstage vorher anzuzeigen und findet nur statt, wenn der Anschlussnehmer bzw. sein Bevollmächtigter ebenfalls anwesend ist.

7. Kündigung

- (1) Das Netzanschlussverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 25 und 27 NAV gekündigt werden.
- (2) Sollten im Übrigen die vom Anschlussnehmer gemäß des Netzanschlussvertrages zu schaffenden Voraussetzungen bzw. Mitwirkungshandlungen nicht innerhalb von 6 Monaten ab Vertragsschluss vorliegen, ist die NGP zur Kündigung des Vertrages berechtigt, nachdem sie dem Anschlussnehmer zuvor schriftlich unter Benennung der fehlenden Voraussetzungen bzw. Mitwirkungshandlungen und Androhung der Kündigung erfolglos eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt hat.
- (3) Erfolgt eine Kündigung bereits vor bzw. während Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, hat der Anschlussnehmer die bis dahin entstandenen (vereinbarten) Kosten der NGP zu erstatten.

8. Gefahrenhinweis

Die von der NGP nach dem Netzanschlussvertrag herzustellenden oder zu ändernden Energieanlagen können ab Baubeginn zu jedem Zeitpunkt ohne gesonderte Anzeige an das vorgelagerte Versorgungsnetz angeschlossen werden und sind daher stets als Spannung führend anzusehen und dürfen von Unbefugten weder bedient noch beeinflusst werden.

9. Datenschutzerklärung und Bonitätsprüfung

- (1) Die im Zusammenhang mit dem Netzanschlussvertrag erhobenen Daten werden von der NGP automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der Anschlussnehmer willigt ein, dass die NGP bei der SCHUFA (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) zum Zweck einer Bonitätsprüfung des Anschlussnehmers Auskünfte einholt.

10. Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass die NGP kontaktiert und keine Lösung gefunden wurde. Die NGP ist verpflichtet, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon 030-2757 2400; Telefax 030-2757 24069
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de